

Systemischer Ansatz  
zum Umgang mit  
herausforderndem  
Schüler\*innenverhalten

Was ist professionelle Haltung?

„Halt haben,  
Halt geben,  
halt sagen!“

Dr. med. Michael Hipp

am 14.11.2022 in seinem Vortrag im Rahmen  
unserer Fachvortragsreihe im Schuljahr 2022/23

# Idee für heute

zum Speziellen

vom Allgemeinen



- systemisches Vorgehen
- pädagogische Perspektiven
- rechtliche Aspekte

# Fallbespiel - Michel

- Junge, 2. Kl, 2. SBJ
- im ersten Schuljahr, stark auffällig, aber gut führbar
- im zweiten Schuljahr
  - extrem oppositionelles Verhalten, während der Unterrichtszeit viel außerhalb der Klasse im Gebäude unterwegs
  - stört den Unterricht massiv
  - viele Konflikte mit Mitschüler\*innen
  - teils mehrfach täglich handgreiflich gegenüber Kindern
  - teils schwer ansprechbar, lässt wenig Zugang zu
  - andererseits großes Bedürfnis nach Zuwendung
  - erfordert viel Aufmerksamkeit/Energie



# Erste Förderkonferenz im 2. Schuljahr

Wir reden immer über die Lehrergesundheit, aber da macht keiner was!

Michel muss weg!

Der Junge ist eine Zumutung!

Michel ist nicht beschulbar!

Das geht so nicht mehr!



# Was ist mit Michel zu tun?

- das konkrete Vorgehen ist nur teilweise planbar
- Rezepte und detaillierte Handlungs- und Ablaufpläne bleiben unerfüllbare Wünsche
- auf ein spezifisches Schüler\*innenverhalten ist auf unterschiedliche Weise zu reagieren – abhängig vom Ergebnis der Ursachenanalyse
- gerade im Umgang mit herausfordernden Situationen ist es aber wichtig einen Plan zu haben, um nicht förderliche Reaktionen zu vermeiden
- die Zahl der Kinder, die uns herausfordern ist evident ansteigend; die Auseinandersetzung mit den Fragen des professionellen Umgangs wird immer erheblicher

Und nun?

„Halt haben,  
Halt geben,  
halt sagen!“

Handlungs-  
auftrag ans  
System

Systemische  
Perspektive

Rechtliche  
Perspektive

Handlungs-  
auftrag an die  
Lehrkraft

Pädagogische  
Perspektive

# Die Checkliste – eine Alternative zum Ablaufschema

- Checklisten
  - sind an die Bedingungen vor Ort anzupassen
  - zeigen auf, was geschafft wurde und was noch zu tun ist
  - bieten Gesprächsanlässe
  - geben Sicherheit
  - sichern Standards
  - gewährleisten Professionalität



# Eine erste (unvollständige und unsortierte) Checkliste für die Prävention

- Gibt es regelmäßige Möglichkeiten für Teambesprechungen über Kinder?
- Gibt es Fallbesprechungen?
- Gibt es Pläne/Konzepte zur Vermeidung von Konflikten in Pausen/offenen Situationen?
- Gibt es Strukturen, die die Kommunikation unter den Lehrkräften und weiteren Akteuren sicherstellen?
- Sind strukturierte Verfahren der Kollegialen Fallberatung bekannt und werden sie organisiert und angewendet?
- Sind Maßnahmen, mit denen die (mentale) Lehrer\*innengesundheit gestärkt wird, ergriffen und etabliert worden?
- Gibt es eine **Infrastruktur zur Verhaltensförderung**? z. B. Classroom Management, Materialien (Mickeymäuse, Lärmampeln, Methodenkästen, Fachliteratur), Kontaktlisten
- Ist das Angebot des Expertiseteams allen Beteiligten bekannt?
- Besteht Rechtssicherheit? Wissen wir, was wir dürfen und was nicht? (§ 42 SchulG, § 53 SchulG, § 28 AO-SF)
- Haben wir einen Plan für die Nachsorge von Konflikten?
- Sind Unterstützungsangebote und -personen (Schulpsych., Beratungsstellen, Polizei, Jugendamt etc.) im gesamten System bekannt und Kontaktdaten für alle zugänglich hinterlegt?
- Können sich Kolleg\*innen, die Konflikte mit Schüler\*innen haben, sicher sein, mit ihren Belastungen nicht allein zu sein?
- Haben wir Abläufe/Prozesse für Krisen?
- Haben wir innerhalb des Kollegiums festgelegt, wer für herausfordernde Kinder zuständig ist?
- Ist die Rolle der Schulleitung klar?
  - Unterstützer\*in der Lehrkraft
  - Rückendeckung für päd. Maßnahmen
  - Drohkulisse vs. Unterstützer der Kinder
- Gibt es Absprachen gibt es für Sanktionierungen? (z. B. was muss passieren, damit ein Kind abgeholt werden muss? Was sind die Kriterien?)



# Eine erste (unvollständige und unsortierte) Checkliste für die Reaktion

- Haben Gespräche mit unterschiedlichen Beteiligten mit dem Kind stattgefunden?
- Haben wir Hypothesen entwickelt, die die Intentionen hinter dem Verhalten des Kindes erklären könnten?
- Ist die Schulleitung über alle Abläufe um das Kind eingebunden?
- Werden Auszeiten ermöglicht?
- Gibt es einen Förderplan und ist er allen Akteuren bekannt?
- Wurde Beratung durch das Expertiseteam eingeholt?
- Wurde Beratung durch die Schulpsychologie eingeholt?
- Welche Angebote wurden dem Kind zur Problemlösung/als Unterstützung gemacht?
- Welche Angebote wurden den Eltern zur Problemlösung/als Unterstützung gemacht?
- Haben wir Neustarts organisiert? Geben wir ‚echte Chancen zur Besserung‘?
- Haben wir Systemanpassungen vorgenommen, um es dem Kind zu erleichtern, im Schulalltag zurechtzukommen?
- Sind wir bereit, die Anforderungen für den betroffenen Schüler herabzusenken? (Differenzierung, es ist gerecht Unterschiede zu machen)
- Ist der Sonderpädagoge/die Sonderpädagogin eingebunden?
- Ist die Schulsozialarbeit in den Fall eingebunden?
- Sind weitere beteiligte Akteure (Lehrkräfte, OGS-Kräfte, ...) eingebunden und wird ihre Expertise zur Problemlösung hinzugezogen?

# Meinungs- und Gedankenaustausch

- Kann das Arbeiten mit Checklisten einen professionellen Umgang mit herausfordernden Kindern/Familien erleichtern?
- Haben Sie Ergänzungen?
- ...

# Arbeitsphase

- Phase 1: 10 Minuten

Werfen Sie einen Blick in die Checkliste zur Prävention.

a) Gibt es Aspekte, die Ihnen fehlen, die Sie ergänzen möchten.

b) Welche konkreten Ideen zur praktischen Umsetzung finden Sie zu einzelnen Punkten? Was können Sie sich vorstellen umzusetzen und wie?

- Phase 2: 10 Minuten

Diskutieren Sie die beiden Aspekte a) und b) in 2er- oder 3er-Gruppen.

# Rechtliche Aspekte

- Maßgeblich sind zunächst die §§ 42 und 53 SchulG
- zuerst erfolgen erzieherische Maßnahmen, danach Ordnungsmaßnahmen
- bei Gewalt durch Schüler\*innen
  - bei Selbst- und Fremdgefährdung hat der Schutz aller Beteiligten Vorrang
  - es gilt, dass der ‚gesunde Menschenverstand‘ zumeist ein guter Berater ist
  - hierbei spielt der Begriff der Verhältnismäßigkeit eine große Rolle
  - wenn ein Kind mit Stühlen wirft, muss ich es ggf. festhalten, um andere Kinder zu schützen; sowie keine Gefahr mehr besteht, muss ich aber alle Zwangsmaßnahmen unterlassen
- Maßnahmen sind immer dann am besten (und am rechtssichersten), wenn sie in Kooperation mit den Eltern getroffen werden
- § 28 AO-SF: Abweichung von der Stundentafel; erfordert einen entsprechenden Stundenplan, Dokumentation und Kommunikation mit den Eltern
- Grundsatz: In erster Linie geht es um pädagogisches Handeln, nicht um das Abarbeiten von und an §§

## Dritter Abschnitt Weitere Vorschriften über das Schulverhältnis

### § 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,

3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 6 und 7 sind nur zulässig, wenn die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Soweit die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

6) – 9) ...

# Fragen und Feedback

